

# Allgemeine Vertragsbedingungen

## Bus Charter



Die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und der BORN REISEN AG und sind ein integrierter Bestandteil Ihrer Gruppenreisen-Vereinbarung mit der Veranstalterin. **Spezielle Regelungen in der Vereinbarung zwischen dem Kunden und BORN REISEN gehen diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen vor.**

### 1. Vertragsgegenstand

Die Veranstalterin verpflichtet sich, die gewünschte Leistung gemäss Auftragsbestätigung zu erbringen. Der Kunde trägt die allfälligen Mehrkosten, welche durch Zusatzleistungen entstehen.

### 2. Offerte Zur Erstellung Ihrer Offerte erheben wir folgende Gebühren:

1. Offerten für Charterbusse ohne Drittleistungen kostenlos.
2. Standardofferte oder Standardangebote kostenlos.
- 2.3 \* Provisorische Reservation bei Arrangementangeboten CHF 100

\* Die Gebühr für die Provisorische Reservation wird Ihnen bei definitiver Buchung wieder gutgeschrieben. Alle Leistungen und Daten nach Verfügbarkeit. Die Optionsfrist bei einer provisorischen Reservation beträgt 14 Tage, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ohne Ihre definitive Buchung verfällt nach Ablauf der Frist Ihr Anspruch auf die Leistungen und auf eine Rückerstattung der Optionsgebühr.

### 3. Buchung

Sie können Ihre Buchung schriftlich, telefonisch oder persönlich vornehmen. Der Vertrag zwischen Ihnen und BORN REISEN kommt mit Ihrem Leistungsauftrag, d.h. durch Annahme der Offerte zustande. Ihr Auftrag via E-Mail ist ebenfalls rechtsgültig.

### 4. Preise

Die Preise ersehen Sie aus der der Offerte. Beachten Sie den Punkt „Leistungen“.

### 4.1 Chauffeurspesen

Verpflegungs- und Unterkunftsspesen (Einzelzimmer mit DU/ WC) des Chauffeurs fallen zu Lasten des Auftraggebers. In der Regel werden diese jedoch ab 20 Teilnehmern vom gastgebenden Hotelier/Wirt übernommen, andernfalls werden Ihnen folgende Ansätze verrechnet: Mahlzeit: CHF 25.-, Übernachtung: CHF 150.-

### 4.2 Nachzuschläge

Für Nachteinsätze verrechnen wir ab 22.00 Uhr bis zur Entlassung des Busses einen Nachzuschlag von CHF 50.-/Std. (sofern auf der Offerte/ Auftragsbestätigung nicht anders erwähnt)

### 4.3 Mehrstunden

Wenn sich der Einsatz des Chauffeurs über die in der Auftragsbestätigung erwähnte Zeitspanne erstreckt, verrechnen wir pro Mehrstunde CHF 80.-

### 4.4 Trinkgelder

Es ist in unserer Branche nach wie vor üblich, den Chauffeur für seinen kompetenten Service mit einem Trinkgeld zu honorieren.

### 4.5 LSVA/Strassengebühren/Treibstoffzuschlag

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) ist in unseren Preisen inbegriffen. Ausländische Strassengebühren werden Ihnen zusätzlich in Rechnung gestellt (sofern auf der Offerte/ Auftragsbestätigung nicht anders erwähnt). Bei einem massiven Anstieg der Treibstoffpreise behalten wir uns einen entsprechenden Zuschlag vor.

### 4.6 Organisationszuschlag

Wir sind gerne bereit, gegen eine bescheidene Gebühr von CHF 25.00 pro Reservation sämtliche Reservierungen bei anderen Leistungsträgern für Sie vorzunehmen.

### 4.8 Schäden am Bus / Reinigung

Mutwillig verursachte Schäden am Bus werden in der Höhe der Reparaturrechnung plus einem Administrativaufwand von CHF 100.- in Rechnung gestellt. Für die Reinigung starker Verschmutzung (innen), welche durch den Reisenden verursacht wurde, erlauben wir uns dem Aufwand entsprechend Rechnung zu stellen.

### 4.9 Zweiter Chauffeur / Arbeits- und Ruhezeitverordnung ARV

Zu Ihrer Sicherheit halten wir uns an die geltende Arbeits- und Ruhezeitverordnung für Berufschauffeure. Sollte die ARV nicht eingehalten werden können, erlauben wir uns einen zweiten Chauffeur oder einen Ablösechauffeur einzusetzen. Die Kosten dafür ersehen Sie in Ihrer Offerte. Maximale Arbeitszeit Die maximale Arbeitszeit beträgt 15h ab/bis BORN REISEN-Garage. Ruhezeit Ununterbrochene Ruhezeit: 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden, in Ausnahmen mindestens 9 Stunden. Lenkpausen Nach höchstens 4,5 Stunden Lenkzeit für mindestens 45 Minuten. Maximale Lenkzeit pro Tag 9 Stunden

### 5. Preiserhöhung

In folgenden Ausnahmefällen kann BORN REISEN die vereinbarten Preise nachträglich erhöhen: a) Nachträgliche Preiserhöhungen

bei einzelnen Leistungspreisen b) Neu eingeführte oder erhöhte staatliche Abgaben (z.B. Treibstoffzuschläge, Mehrwertsteuersatz)

### 7. Totalannullation Charterfahrten (nur Busleistung, ohne Drittleistungen)

Müssen Sie Ihre Reise nach definitiver Bestellung wieder annullieren, entstehen Kosten in % des mindestens zu erwartenden Bumsatzes plus allfällige Organisationszuschläge:  
bis 20 Tage vor Reisebeginn CHF 80.-  
bis 10 Tage vor Reisebeginn 10%  
bis 4 Tage vor Reisebeginn 20%  
3 bis 1 Tage vor Reisebeginn 75%  
0 Tage = no show 100%

### 8. Totalannullation Arrangementangebote durch den Kunden

Die Totalannullation Ihres Vertrags hat schriftlich (Brief oder Email) zu erfolgen. Dabei sind sämtliche bereits erhaltenen Dokumente unbedingt beizulegen. Die Annullierung Ihres Vertrags wird erst nach lückenlosem Erhalt der oben erwähnten Dokumente rechtsgültig. Massgebend zur Beachtung des Annullationsdatums ist das Eintreffen Ihrer schriftlichen Erklärung bei Ihrer Buchungsstelle während den ordentlichen Geschäftszeiten. An Samstagen, Sonn- und allg. Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend. Bei einer Totalannullation des Kunden verrechnet BORN REISEN folgende Annullationskosten:

8.1 Halbtages- oder Eintagesprogramm Gebühr CHF 200.- zuzüglich folgender Annullationskosten:  
60-15 Tage vor Abreise 10%  
14-08 Tage vor Abreise 30%  
07-02 Tage vor Abreise 80%  
01-00 Tage vor Abreise 100%

8.2 Mehrtagesprogramm Gebühr CHF 200.- zuzüglich folgender Annullationskosten:  
60-22 Tage vor Abreise 30%  
21-08 Tage vor Abreise 50%  
07-02 Tage vor Abreise 80%  
01-00 Tage vor Abreise 100%  
Die Annullationskosten berechnen sich in % des aktuellen Gesamtauftragsvolumens zum Zeitpunkt unmittelbar vor der Totalannullation. Zusätzliche Gebühren Dritter werden an den Kunden weiterverrechnet.

### 9 Teilannullation durch Teilnehmerzahländerung

Die erste Teilnehmerzahländerung bis 15 Tage vor der Reise ist kostenlos, sofern die neu gültige Teilnehmerzahl max. 10% von der ursprünglich bestätigten Teilnehmerzahl abweicht. Teilnehmerzahlerhöhungen sind jederzeit kostenlos möglich, sofern die erforderliche Kapazität (Busgrösse, Restaurant, usw.) verfügbar ist. Pro annullierte Person werden die Annullationskosten gemäss Ziffer 8.1 und 8.2 dieser AGB verrechnet. Entscheidend für die Berechnung der Kosten ist der durchschnittliche Personenpreis zum Zeitpunkt unmittelbar vor der Annullation. Zusätzliche Gebühren Dritter werden an den Kunden jeweils weiterverrechnet.

### 9.2 Teilannullation durch Programmänderung

Bei einer Auftrags- / Programmänderung nach Bestätigung verrechnen wir folgende Gebühren: Programm- oder Datumsänderung durch den Kunden pro Änderung CHF 50.- Zusätzlich verrechnet BORN REISEN die annullierten Leistungen gemäss Punkt 8.1 und 8.2 dieser AGB, sofern die Programm- oder Datumsänderung später als 61 Tage vor dem Anlass gemeldet wird.

9.3 Versäumnis, späterer Antritt, Nichterscheinen oder vorzeitiger Abbruch, welche durch den Kunden verursacht werden In diesen Fällen trägt der Kunde, nebst den Annullationskosten gemäss Ziffer 8, die zusätzlich entstehenden Mehrkosten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung.

### 10. Programmänderung durch BORN REISEN

10.1 vor Vertragsabschluss  
BORN REISEN behält sich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen und Preise vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, werden Sie vor Vertragsabschluss über diese Änderungen orientiert.

10.2 nach Vertragsabschluss  
BORN REISEN behält sich das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen zu ändern, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände dies erfordern. BORN REISEN bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten, und orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen.

10.3 Ihre Rechte bei einer Vertragsänderung nach Vertragsabschluss  
Führt die Programmänderung oder die Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10% des Arrangementpreises, so haben Sie folgende Rechte: a) Sie können die Vertragsänderung annehmen. b) Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt -unserer Mitteilung vom Vertrag schriftlich -zurücktreten. c) BORN REISEN bemüht sich, eine möglichst gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Lassen Sie uns keine Mitteilung innert der oben erwähnten Frist zukommen, so

stimmen Sie der Änderung zu.

10.4 Ihre Rechte bei Programmänderung und Leistungsausfällen während der Reise Sollte während der Reise eine Programmänderung vorgenommen werden, die einen erheblichen Teil der vereinbarten Reise betrifft, vergütet Ihnen BORN REISEN eine allfällige Differenz zwischen dem vereinbarten und dem effektiven Preis der erbrachten Dienstleistungen.

### 11. Annullation durch BORN REISEN

11.1 Nicht-Erreichen der Mindest-Teilnehmerzahl Beteiligen sich an einer Reise weniger Personen als die ausgeschriebene Mindest-Teilnehmerzahl, so kann die Reise unter Umständen dennoch durchgeführt werden. BORN REISEN stellt in jedem Fall die Mindestanzahl Teilnehmer gemäss Ausschreibung resp. Bestätigung in Rechnung. BORN REISEN ist jedoch berechtigt aus Sicherheits- sowie aus technischen oder logistischen Gründen die Leistungserbringung zu verweigern. Dem Kunden steht in diesem Fall kein Rückerstattungsrecht zu und es ist der gesamte Reisepreis zu bezahlen.

11.2 BORN REISEN ist berechtigt, die Reise abzusagen, wenn der Kunde durch Handlungen oder Unterlassungen berechtigten Anlass dazu gibt. Schadenersatzforderungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen

11.3 Streiks, höhere Gewalt Wird die Reise oder Teile davon infolge höherer Gewalt, Wetter- und Naturverhältnisse, behördlicher Massnahmen oder Sicherheitsrisiken gefährdet oder verunmöglicht, kann BORN REISEN die Reise oder Teile davon absagen oder vorzeitig abbrechen. In einem solchen Fall orientiert Sie BORN REISEN so rasch als möglich und bemüht sich, eine möglichst gleichwertige Ersatzleistung zu bieten. Weitergehende Forderungen bleiben ausgeschlossen. BORN REISEN kann bei Absage Ihres Programms in solchen Fällen die nachweislich erbrachten Aufwendungen in Rechnung stellen.

### 12. Haftung Allgemeines

BORN REISEN vergütet Ihnen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter Leistungen, soweit es dem Veranstalter nicht möglich war, eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. BORN REISEN ist Mitglied des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche. Wir erfüllen die von der Stiftung festgelegten Anforderungen in Bezug auf Fachkompetenz und Solvenz.

### 12.1 Sach- und Vermögensschäden

Die Haftung von BORN REISEN bei Sach- und Vermögensschäden ist auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Für Wertgegenstände übernehmen wir keine Haftung.

### 12.2 Personenschäden

Für Personenschäden, welche Folge der Nichterfüllung oder einer ungenügenden Erfüllung des Vertrages sind, haftet BORN REISEN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sofern die Schäden durch andere Dienstleistungsträger verursacht wurden, steht BORN REISEN das alleinige Regressrecht gegen diese zu.

### 12.3 Haftungsausschlüsse

In folgenden Fällen ist jede Haftung von BORN REISEN ausgeschlossen: a) Leichtes Verschulden von BORN REISEN und deren Hilfspersonal. b) Bei Leistungserbringung durch Dritte: BORN REISEN ist berechtigt, für die optimale Leistungserbringung Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen. Dies erfolgt im automatischen Einverständnis mit dem Kunden. BORN REISEN haftet nicht für Handlungen, Versäumnisse oder Unterlassungen von Dritteileisten. c) Bei Versäumnissen des Kunden vor oder während der Reise. d) Bei unvorhersehbaren oder nicht abwendbaren Versäumnissen eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist. e) Bei höherer Gewalt oder einem Ereignis, welches BORN REISEN, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte. f) Besondere Veranstaltungen können mit besonderen Risiken verbunden sein oder besondere physische Voraussetzungen verlangen. Sie buchen solche Veranstaltungen auf Ihr eigenes Risiko. Wir lehnen dafür jegliche Haftung ab. In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von BORN REISEN ausgeschlossen.

### 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und BORN REISEN ist schweizerisches Recht anwendbar. Für Klagen gegen BORN REISEN wird der ausschliessliche Gerichtsstand Olten vereinbart.